

# Merkblatt Röntgenaufnahmen Körung CH-Sportpferde

1. Alle Röntgenbilder müssen dokumentationsicher vor der Filmentwicklung beschriftet werden. Auf jeder Aufnahme muss:
  - a) das Datum der Erstellung erkennbar sein,
  - b) der Ersteller der Aufnahmen vermerkt sein,
  - c) der Name des Hengstes und des Besitzers vermerkt werden,
  - d) die Kennzeichnung der entsprechenden Gliedmaße erfolgen.
  
2. Die Röntgenbilder müssen in interpretierbarer Qualität vorliegen. (ausgedruckt oder CD Format DICOM).
  
3. Die Röntgenbilder dürfen zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als 8 Monate sein.
  
4. Die Röntgenbilder müssen vollständig sein. Folgende Aufnahmen sind verlangt:
  - a) Vordergliedmaßen:
    - Strahlbeine lateromedial
    - Fesselgelenke lateromedial  
Das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein.
    - Oxspring-Aufnahmen der Strahlbeine
    - Tangential-Aufnahmen der Strahlbeine
  
  - b) Hintergliedmaßen:
    - Zehen lateromedial  
Das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein.
    - Sprunggelenke lateromedial, dorsoplantar sowie anteriolateral-posteriomedial  
Bei allen drei Strahlengängen müssen die Tarsalgelenke sowie das Tibio-Tarsalgelenk erfasst sein.